Herr/Frau	, geboren am	in

hat sich der Qualifizierungsprüfung zur Verwalt Verwaltungsfachwirt nach §§ 56 Abs. 1 Berufsl 27.23.00 - 21 - 27.23.01 vom [Einfügen: X. Mo Seitenzahl]) in der jeweils geltenden Fassung un	oildungsgeset nat 2017] (M	tz i.V.m. dem RdErl 23 -	
Dem Prüfungsausschuss gehörten an:			
als Vorsitzende/r als Beisitzer/-in			
als Beisitzer/-in			
in der schriftlichen Prüfung			
in dem Prüfungsfach	Punktzahl		
		Punktwert	
Gesamt		:4 =	
in der praktischen Prüfung		Punktwert	
Für die Feststellung der Abschlussnote werden nach Nr. 18 Abs. 2 des o.g. RdErl. berücksichtigt der Punktwert			
der schriftlichen Prüfung (mit 60 %)			
der praktischen Prüfung (mit 40 %)			
Der ermittelte Punktwert von			
entspricht nach Auf- und Abrundung gemäß Nr	. 18 Abs.3 de	es o.g. RdErl.	
der Punktzahl von			
Mitteilungen des Prüfungsausschusses			

Beim Bestehen der Prüfung

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis

wurde ihm ausgehändigt.			
Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung			
Der Prüfling hat gem. Nr. 18 Abs. 4 des o.g. RdErl. die Prüfung nicht bestanden und kann sie nach erneuter Teilnahme am Qualifizierungslehrgang wiederholen.			
Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung			
Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung gem. Nr. 22 Abs. 1 des o.g. RdErl. nicht bestanden. Damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.			
Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.			
Hilden, den Der Prüfungsausschuss			
Vorsitzende/r			